

dann, wenn bei solchen ärmern Personen die 5 Ngr. pro Kopf nicht verlangt werden können, schon ein Antrag auf Abänderung zulässig sei oder nicht?

Referent Secretär Anton: In dem Falle, wenn die persönlichen Anlagen noch nicht 5 Ngr. für den Kopf jährlich betragen, d. h. wenn das Ganze, was Jeder jährlich zu geben hat, jene Summe noch nicht erreicht, können natürlicher Weise Die, welche noch nicht 5 Ngr. geben, auch nicht auf Abänderung antragen, ausgenommen die Verhältnisse wären von der Art, daß die vorgesezte Consistorialbehörde auch diese ganz geringen Beiträge noch für zu drückend erachtete, dann würde, vermöge des vierten Satzes, diese ermächtigt sein, ausnahmsweise auch noch einen Antrag auf eine andere Umlegung zu gestatten.

Präsident Dr. Haase: Wünscht noch Jemand in Bezug auf §. 3 zu sprechen?

Vicepräsident v. Griegern: Wenn ich den Abg. Heyn richtig verstanden habe, so dürfte doch wohl vielleicht die Antwort des Herrn Referenten noch nicht erschöpfend sein. Ich habe nämlich den Abgeordneten so verstanden, daß in einem Orte zwar die Anlagen der Regel nach für den Kopf schon über 5 Ngr. betragen, daß aber wegen besonderer Armuth einzelner Mitglieder im Einverständnisse mit sämtlichen Verpflichteten Erstern ein Theil dieser 5 Ngr. erlassen werden könne und sie also nur mit der Hälfte angezogen würden. Ich glaube, daß in einem solchen Falle, wenn die regelmäßige Anlage über 5 Ngr. beträgt, auf eine andere Vertheilung provocirt werden kann, wenn auch aus besondern Gründen für einzelne Arme in der Pfarodie dieser regelmäßige Ansatz herabgesetzt worden ist. Ich glaube dies in der Anfrage des Abg. Heyn gefunden zu haben.

Abg. Heyn: Ich bin mit dem Herrn Vicepräsidenten ganz einverstanden.

Referent Secretär Anton: Es mag sein, daß ich die Anfrage des Abg. Heyn etwas mißverstanden habe, ich meinerseits bin mit der vom Herrn Vicepräsidenten gegebenen Erklärung vollkommen einverstanden.

Präsident Dr. Haase: Wünscht noch Jemand das Wort über diesen Paragraphen? — Die Deputation empfiehlt uns, im ersten Absätze des §. 3 hinter dem Worte „geordneten“ noch die Worte aufzunehmen: „unter Festhaltung des §. 37 und 38 der Landgemeindeordnung über die Beschlußfassung gegebenen Vorschriften.“ Ich frage: ob die Kammer damit einverstanden sei, daß die bezeichneten Worte in den Paragraphen aufgenommen werden? — Einstimmig Ja.

Ferner hat die Deputation beim dritten Absätze des Paragraphen in den beiden darin mit a und b behaupteten Punkten folgende redactionelle Aenderungen vorgeschlagen; im Punkt a soll das Wort „aber“ gestrichen und vor den

Worten „von der Steuereinheit“ das Wort „oder“ eingeschaltet werden, so daß nunmehr der Satz a so lautet: „bei fortlaufenden Anlagen vom Kopfe 5 Ngr. oder von der Steuereinheit 1 Pfennig“; im Satze b hingegen soll das Wörtchen „und“ gestrichen und dafür „oder“ gesetzt werden, so daß dieser Punkt nun so lauten würde: „beim Hinzutritt außerordentlicher Anlagen vom Kopfe 10 Ngr. oder von der Steuereinheit u. s. w.“ Diese Aenderung beruht darauf, die Bestimmung deutlicher zu machen und jedem Mißverständnisse vorzubeugen. Ich frage die Kammer: ob sie diese vorgeschlagenen Veränderungen billige? — Einstimmig Ja.

Nimmt die Kammer mit dieser Veränderung §. 3 an? — Einstimmig Ja.

Referent Secretär Anton:

§. 4.

Entscheidung der Behörden im Mangel einer Vereinigung.

Können sich, wenn nach vorstehendem §. 3 der §. 5 des Gesetzes vom 8. März 1838 geordnete Aufbringungsfuß mit einem andern vertauscht werden soll, die betreffenden Gemeindevertreter über einen solchen nicht vereinigen, oder wird auch ein, gegen den von ihnen beschlossenen, erhobener Widerspruch, der wie ein Antrag auf Abänderung des gesetzlichen Maßstabes (§. 3) erhoben werden kann, begründet gefunden, so entscheiden die kirchlichen Behörden, zunächst die Kirchen- oder Schulinspektion einerseits über die Quote, welche von den Grundstücken nach Steuereinheiten aufgebracht werden soll, andererseits über die Umlegung des übrigen Theils vom Bedarf, bei dessen Aufbringung nach Befinden der Gewerbe- und Arbeitsverdienst sowie das bewegliche Vermögen der Beitragspflichtigen in Betracht zu ziehen ist.

Die vorhin vorgelesenen Motiven beziehen sich zugleich auch auf den jetzt vorgetragenen Paragraph. Im Berichte wird aber darüber gesagt:

Zu §. 4.

Die gebrauchten Worte veranlassen Zweifel darüber, ob die Verweisung auf §. 3 nur die Personen, denen das Recht des Widerspruchs zusteht, bestimmen oder letzteres zugleich von der dort angegebenen Höhe der Beiträge abhängig machen solle. Commissarischer Seits wurde letzteres verneint und jenes als die Absicht des Gesetzes bestätigt. Die Deputation ist hiermit einverstanden, da, wenn einmal Verhandlungen über einen für zulässig erachteten Aenderungsantrag oder einen dahin gerichteten Beschluß im Gange sind, der Grund wegfällt, weshalb eine gewisse Beschränkung des Antrags sich nothwendig macht, dieser also auf den Widerspruch gegen einen noch nicht bestehenden, sondern erst noch zu ermittelnden Anlagefuß keine Anwendung findet; sie glaubt aber, daß dieser Sinn noch deutlicher ausgedrückt wird, wenn statt der Worte:

„oder wird auch — begründet gefunden,“ folgende gesetzt werden:

„oder wird gegen den von ihnen beschlossenen, von einzelnen Theilen oder Klassen (§. 3) der Kirchen- oder